

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum  
Unterabteilung Veterinärwesen

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft,  
Ländlicher Raum, Unterabteilung Veterinärwesen, Kirchengasse 43,  
9020 Klagenfurt

Verteiler III b  
GDN K  
ILV- LA Vet  
LK-Kärnten - Tierzucht

Datum	24.04.2023
Zahl	10-VET-TS-20/6-2023

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Manuel Pötscher
Telefon	050 536 11608
Fax	050 536 11600
E-Mail	abt10.vet@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

### Betreff: **Novellierung Geflügelpest-VO April 2023 - Einstufung von Risikogebieten in Österreich und Maßnahmen**

Mit Samstag, dem 22. April 2023, ist die 3. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 108/2023, mit der die Einstufung der Risikogebiete in der Anlage 1 der Verordnung geändert wurde, in Kraft getreten. Mit dieser Änderung werden Gebiete mit ehemals stark erhöhtem Risiko in Gebiete mit erhöhtem Risiko übergeführt. Dies betrifft in Kärnten 62 Gemeinden und 2 Magistrate, welche unter Teil A angeführt waren. Alle weiteren Gemeinden in Kärnten werden weiterhin als Risikogebiete mit erhöhtem Risiko eingestuft, da das Risiko für das Auftreten der Geflügelpest im gesamten Bundesgebiet weiterhin als hoch eingestuft wird.

#### A)

Das bedeutet, dass folgende Maßnahmen festgelegt sind:

Für **alle Betriebe/Geflügelhaltungen in Gebieten mit erhöhtem Risiko**:

1. Enten und Gänse sind von anderem Geflügel zu trennen, sodass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist.
2. Geflügel wird durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt oder
3. die Fütterung und Tränkung der Tiere erfolgt im Stall oder Unterstand, sodass Wildvögel nicht mit Futter und Wasser in Berührung kommen, welches für Hausgeflügel bestimmt ist.
4. Ausläufe müssen zu Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sein.
5. Geflügel darf nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben.
6. Alle Gerätschaften, Transport- und Beförderungsmittel für Geflügel sowie Ladeplätze sind mit besonderer Sorgfalt zu reinigen und zu desinfizieren.

Darüber hinaus besteht **Anzeigepflicht**, wenn am Betrieb/Geflügelhaltung ein

- a. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder ein
- b. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder eine
- c. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche bemerkbar ist.

Der Änderungen der gegenständlichen Verordnung können dem Anhang entnommen werden.

**B)**

**Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko**

Gesamtes Bundesland Kärnten

Um Kenntnisnahme und Darnachachtung, sowie Information der betroffenen Kreise wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen!  
Für den Landeshauptmann:

Dr. Holger Remer